



Nr. 600 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (Tfv 600)

Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG

(Auszug)

Gültig vom 22. Dezember 2008 an

7. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

7.2 Beförderungsausschluss

7.2.1 Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen.

Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE), Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist. Nach den Freistellungsvorschriften der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sind für den persönlichen Gebrauch jedoch Zündhölzer, Feuerzeuge, Spraydosen mit ungefährlichem Inhalt, elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone sowie tragbare Computer zugelassen.

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Druck und Informationslogistik - Logistikcenter -
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservices@bahn.de